Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (1)

(96/C 208/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 212 endg. — 95/0114(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 1996)

(1) ABl. Nr. C 163 vom 29. 6. 1995, S. 12.

Die Tabelle in Artikel 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
E 407 a Alternativ raffiniertes Carrageen	E 407 a Behandelte Eucheumaa-Alge

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1995 zu zahlenden Beihilfe

(96/C 208/08)

KOM(96) 226 endg. — 96/0141(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sortengruppen festgesetzt, wobei der Durchschnittserlös für Vollertragsflächen im Vergleich zu den Durchschnittserlösen aus den vorausgegangenen Ernten sowie die Marktlage und die Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Um die Entwicklung neuer Sorten zu erleichtern, kann die Beihilfe den Erzeugern nach Artikel 12a derselben Verordnung auch für Flächen gewährt werden, auf denen Versuchssorten angebaut werden.

Aus der Prüfung der Ernteergebnisse des Jahres 1995 folgt, daß für die in der Gemeinschaft angebauten Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen ist.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

Diese Beihilfe sollte auch für mit Versuchssorten bepflanzte Flächen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1995 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen sowie für Versuchssorten eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf die im Anhang angegebene Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1995 gewährte Beihilfe

Sortengruppen	Betrag in ECU/ha
Aromahopfen	444
Bitterhopfen	416
Andere	298
Versuchssorten	298

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/97

(96/C 208/09)

KOM(96) 240 endg. — 96/0144(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für einen Teil der Verarbeiter ergeben sich bei der Bezahlung des Mindestpreises an die Erzeuger im Rahmen der die Verarbeitung von Zitronen betreffenden Gemeinschaftsregelung offensichtlich Schwierigkeiten. Angesichts dieser Lage sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Erzeugern den finanziellen Ausgleich im Wirtschaftsjahr 1996/97 ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter bestimmten Bedingungen direkt zu zahlen.

Aus Verwaltungs- und Kontrollgründen schließt die Wahl dieser Möglichkeit für den betreffenden Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 [1] aus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 kann der Mitgliedstaat den finanziellen Aus-

[1] ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.